



Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

vom 26. Oktober 1990 in der Fassung vom 01.01.2008

1. Zweckbestimmung

(1) Die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (nachstehend Bürgschaftsbank) übernimmt gegenüber Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen (nachstehend Hausbank) zeitlich begrenzte Ausfallbürgschaften zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (i. S. der einschlägigen EU-Regelungen) in Sachsen.

(2) Empfänger dieser verbürgten Kredite könne Unternehmen grundsätzlich sämtlicher Gewerbe, insbesondere des Handwerks, der Industrie, des Handels, des Hotel- und Gaststättengewerbes und des Gartenbaues sowie Angehörige freier Berufe sein. Ausfallbürgschaften für Kredite an Unternehmen der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft sowie an Bauträger werden nicht übernommen.

(3) Verbürgt werden Kredite, die der Betriebsgründung oder der Übernahme eines Unternehmens, der Beteiligung an einem Unternehmen oder der Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens dienen. Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten an Unternehmen in Schwierigkeiten.

(4) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen teilweise rückverbürgt.

(5) Für Kredite, zu deren Ausreichung sich die Hausbank bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

(6) Sofern die Voraussetzungen für eine De-minimis-Beihilfe nicht vorliegen, kann eine Ausfallbürgschaft für Investitionsfinanzierungen nur übernommen werden, wenn die Ausfallbürgschaft vor Vorhabensbeginn beantragt wurde.

(7) Die von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften unterliegen als Beihilfen den einschlägigen Regelungen der EU.

2. Höhe der Ausfallbürgschaft

(1) Ausfallbürgschaften können bis zur Höhe von 80 % des einzelnen Kreditbetrages übernommen werden. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kreditnehmers beträgt € 1.000.000. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen in einem Betrag von mehr als € 750.000 sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von € 750.000 führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung eingegangen werden.

(2) Bei Kontokorrent- und Avalrahmenkrediten ist eine ratenweise Verminderung des verbürgten Anteils im Verhältnis zum nicht verbürgten Anteil zu vereinbaren (Bürgschaftsherabsetzung).

3. Umfang der Ausfallbürgschaft

(1) Soweit sie die marktübliche Höhe nicht überschreiten, sind die im Kreditvertrag vereinbarten Zinsen, Provisionen und Kosten im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde für den einzelnen Kredit festgelegten Bürgschaftsprozentsatzes und Bürgschaftshöchstbetrages mitverbürgt.

(2) Sofern kein konkreter, höherer Schaden nachgewiesen wird, sind nach der Kündigung Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz p. a., jedoch maximal in Höhe des vor der Kündigung geltenden vertraglich vereinbarten Zinssatzes im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages mitverbürgt.

(3) Sonstige Verzugschäden, Stundungs-, Provisions-, Überziehungs-, Straf- und Zinseszinsen sowie Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u. ä. sind von der Ausfallbürgschaft nicht umfasst.

(4) Wird der verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Bürgschaftshöchstbetrag entsprechend.

4. Verrechnung, Rückstände

(1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.

(2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.

(3) Gewährt die Hausbank Kredite im eigenen Obligo, so gelten Teilzahlungen des Kreditnehmers auf fällige Beträge sowie Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers im Verhältnis zwischen der Hausbank und der Bürgschaftsbank als anteilig auf den verbürgten Kredit geleistet.

5. Sicherheiten (Subsidiaritätsprinzip)

Für den verbürgten Kredit sollen neben der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank soweit möglich Sicherheiten bestellt werden. Diese Sicherheiten haften vor der Ausfallbürgschaft.

6. Bürgschaften Dritter

Ist eine natürliche Person Kreditnehmer, hat der Ehegatte grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen. Ist eine Gesellschaft Kreditnehmer, haben grundsätzlich die Ehegatten sämtlicher Gesellschafter und, soweit sie nicht bereits persönlich haften, die Gesellschafter selbst eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen.

7. Kündigung verbürgter Kredite

(1) Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen.

(2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere
 - seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die
 - Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von Sachsen in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

Pflichten des Kreditnehmers

8. Auskunfts- und Informationspflicht

(1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank und der Bürgschaftsbank auf Anforderung seine wirtschaftlichen Verhältnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse, offenzulegen.

(2) Darüber hinaus ist die Hausbank über alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich zu informieren.

9. Prüfung

(1) Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte und die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.

(2) Der Kreditnehmer erklärt sich bereits jetzt unwiderruflich bereit, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.

(3) Er entbindet bereits jetzt unwiderruflich die Hausbank und alle zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank.

(4) Die Kosten dieser Prüfungen hat der Kreditnehmer zu tragen, wenn er deren Durchführung zu vertreten hat, ansonsten trägt sie die Bürgschaftsbank.

10. Sicherheiten

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, soweit möglich, Sicherheiten zu stellen sowie auf Verlangen der Bürgschaftsbank nachträglich die Sicherheiten zu verstärken, wenn er dazu in der Lage ist. Sachversicherungen sind angemessen zu versichern.

11. Bearbeitungsgebühr/Risikoprämie

(1) Für die Übernahme einer Ausfallbürgschaft hat der Kreditnehmer unabhängig vom Bürgschaftsprozentsatz einmalig eine Bearbeitungsgebühr von 1,5 % des verbürgten Kredites, mindestens jedoch € 300, zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.

(2) Bei Antragstellung hat der Kreditnehmer einen Teil der Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 150 zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Dieser Teil der Bearbeitungsgebühr verbleibt der Bürgschaftsbank auch bei Ablehnung des Antrags. Übernimmt die Bürgschaftsbank die Ausfallbürgschaft, hat der Kreditnehmer die restliche Bearbeitungsgebühr gemäß Absatz 1 zu zahlen.

(3) Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von mindestens € 50 und maximal € 300 zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Erhöht sich durch die Änderung auch das Risiko der Bürgschaftsbank, so wird zusätzlich eine Risikoprämie in Höhe von bis zu 1,5 % des valutierenden Kreditbetrages, maximal € 3.000, zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.

12. Bürgschaftsprovision

(1) Der Kreditnehmer hat unabhängig vom Bürgschaftsprozentsatz jährlich im voraus eine Bürgschaftsprovision in Höhe von 1 % des verbürgten Kreditbetrages zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Maßgeblich ist der valutierende Kreditbetrag per 31.12. des Vorjahres, bei einem noch nicht valutierenden Kredit der in der Bürgschaftsurkunde angegebene verbürgte Kreditbetrag. Bei einer Bürgschaft mit sich vereinbarungsgemäß reduzierendem Bürgschaftsprozentsatz ist zur Provisionsberechnung der entsprechend reduzierte Kreditbetrag der Bürgschaftsurkunde maßgeblich.

(2) Im Jahr der Übernahme der Bürgschaft ist die Bürgschaftsprovision zuzüglich Umsatzsteuer zeitanteilig für den Zeitraum ab dem 15. Tag nach der Ausstellung der Bürgschaftsurkunde zu zahlen. Die Bürgschaftsprovision wird mit Zugang der Bürgschaftsurkunde fällig. Für die Höhe der Bürgschaftsprovision ist im Jahr der Übernahme der in der Bürgschaftsurkunde angegebene verbürgte Kreditbetrag maßgeblich.

(3) Bei vertragsgemäßem Ablauf der Bürgschaft endet der Provisionsanspruch am Tage der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Zuviel erhobene Provision wird danach erstattet. Bei vorzeitiger Rückgabe der Bürgschaftsurkunde sowie bei Unwirksamkeit der Bürgschaft aus Gründen, die nicht von der Bürgschaftsbank zu vertreten sind, erfolgt keine Provisionserstattung.

13. Lastschriftverfahren

Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank per Lastschrift eingezogen.

Pflichten der Hausbank

14. Kreditvertrag/Verwendungsnachweis

(1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der Bürgschaftsurkunde auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen sind zum Inhalt des Kreditvertrages zu machen.

(2) Die Daten des Kreditvertrages sind der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens drei Monate nach Empfang der Bürgschaftsurkunde mitzuteilen.

(3) Auf Anforderung der Bürgschaftsbank ist die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredites nachzuweisen.

15. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an die Hausbank und der Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftsurkunde genannten Bedingungen (§ 158 BGB) wirksam.

16. Sorgfaltspflicht

Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Bürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite bankübliche Sorgfalt anzuwenden.

17. Gesonderte Verwaltung

(1) Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

(2) Bei Zahlungen auf den verbürgten Kredit sind die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Verpflichtungen von der Hausbank zu erfüllen.

18. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt.

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

19. Sicherheiten

(1) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden.

(2) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden.

(3) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits.

(4) Haften Sicherheiten aufgrund besonderer Vereinbarung oder als Zusatzsicherheiten sowohl für verbürgte als auch für nicht verbürgte Kredite, so haften sie grundsätzlich gleichrangig und quotal für die verbürgten und die nicht verbürgten Kredite. Maßgeblich sind insoweit die Valuten zum Zeitpunkt der Kündigung.

(5) Die Neuvaluierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht nicht den dinglichen Zinssatz, sondern lediglich den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zinssatz geltend machen.

20. Vertragsänderungen und Stundungen

(1) Die sonstigen Kreditbedingungen dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Einwilligung der Bürgschaftsbank zu deren Ungunsten geändert werden.

(2) Ausgenommen von der Pflicht, die Einwilligung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

21. Informations- und Berichtspflichten

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen. Die alljährliche Saldenmitteilung ist bis spätestens 10.01. des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

(2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und der mit ihm verbundenen Unternehmen offenlegen zu lassen, soweit sie hierzu nicht bereits gemäß § 18 KWG verpflichtet ist.

(3) Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.

(4) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziffer 7 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.

(5) Darüber hinaus hat die Hausbank die Bürgschaftsbank über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers unverzüglich zu informieren.

22. Kündigungspflicht

(1) Die Hausbank ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank verpflichtet, den Kredit zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund gemäß Ziffer 7 vorliegt.

(2) Kommt die Hausbank dem Kündigungsverlangen nach Fristsetzung nicht nach, kann die Ausfallbürgschaft fristlos gekündigt werden.

23. Rückgabe der Bürgschaftsurkunde

Nach vollständiger Tilgung des Kredites, nach vertragsgemäßer Leistung der Bürgschaftsbank oder bei Verzicht ist die Bürgschaftsurkunde an die Bürgschaftsbank zurückzugeben.

24. Prüfung

(1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden. Sie erteilt dazu die erforderlichen Auskünfte an die genannten Stellen.

(2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, wenn sie deren Durchführung zu vertreten hat; ansonsten trägt sie die Bürgschaftsbank.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

25. Inanspruchnahmevoraussetzungen

(1) Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können grundsätzlich erst geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers und gegebenenfalls mit haftender Dritter durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder in sonstiger Weise nachgewiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der bestellten Sicherheiten nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

(2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des Abrechnungsformulars der Bürgschaftsbank darzustellen und zu belegen.

(3) Die Bürgschaftsbank haftet im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages bis zu einem Jahr nach Kündigung für anfallende Verzugszinsen. Sie kann schon vorher die Haftung für Verzugszinsen abschließen, wenn sie die Hausbank mit einer angemessenen Frist zur Inanspruchnahme oder zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert hat und die Hausbank die Abrechnung bzw. die Unterlagen nicht innerhalb der Frist einreicht.

(4) Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, vor Abschluss

der Sicherheitenverwertung vorläufige, unter Rückzahlungsvorbehalt stehende Abschlagszahlungen zu leisten, wenn zu erwarten ist, dass die Verwertung einzelner Sicherheiten einen längeren Zeitraum beanspruchen wird.

26. Verwertung der Sicherheiten

(1) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind entsprechend der in Ziffer 19 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen.

(2) Notwendige Kosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank anteilig übernommen.

(3) Erwirbt die Hausbank im Rahmen der Verwertung Sicherheiten selbst, so kann der Ausfall endgültig erst festgestellt werden, wenn die Sicherheiten an einen Dritten verkauft wurden und der Kaufpreis eingegangen ist.

27. Forderungsübergang und -beitreibung

(1) Soweit die Bürgschaftsbank aus der Ausfallbürgschaft leistet, geht die Forderung samt der für sie bestellten und noch nicht verwerteten Sicherheiten anteilig auf die Bürgschaftsbank über. Nach Eingang der Zahlung hat die Hausbank der Bürgschaftsbank den Übergang der Forderung und der noch nicht verwerteten Sicherheiten zu bestätigen.

(2) In Höhe der Zahlung des Rückbürgen gehen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die Bürgschaftsbank ist vom Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.

(3) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

(4) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.

(5) Erlöse aus nicht der Sicherheitenverwertung dienenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind anteilig auf verbürgte und nicht verbürgte Kredite anzurechnen.

(6) Die der Hausbank entstehenden Kosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig erstattet.

(7) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.

(8) Für die Verteilungsquote von Zahlungen aus Vergleichen ist grundsätzlich das Verhältnis der Blankoanteile der verbürgten und der nicht verbürgten Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung maßgeblich.

28. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

29. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.